

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Papageno erneuerbare Energien GmbH, vertr. d. Herrn Tim Eichenauer, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage sowie Rückbau einer Windenergieanlage (Repowering) in Rüthen Gemarkung Altenrüthen, Flur 5, Flurstücke 106, 107, 112, 113 und 181

Standortdaten der Neuanlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019925	Vestas V136 4.2	4.200	149	136	Ru058	32.457.511 5.704.962	Altenrüthen	5	106, 107, 112, 113, 181

Folgenden Bestandsanlagen sind für den Rückbau vorgesehen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9099025	Tacke TW-600 e	600	60	43	Ru030	32.457.637 5.705.027	Altenrüthen	5	181

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 4.2 sowie der Rückbau einer Windenergieanlage Typ Tacke TW-600 e (Ru030).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Das Vorhaben befindet sich im Windpark Drewer-Altenrüthen. Dieser Windpark ist einer der drei von der Stadt Rüthen im Jahr 1997 ausgewiesenen Windvorrangzonen.

Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens in dieser Windvorrangzone, ist der Rückbau von zwei weiteren Windenergieanlagen (WEA Ru026 und Ru029) und die Errichtung und der Betrieb einer Neuanlage (Repowering).

Somit befinden sich im Einwirkungsbereich der hier beantragten Neuanlage vier zu weitere zu berücksichtigende Windenergieanlagen. Daher ist gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung eine **standortbezogene Vorprüfung** durchzuführen.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Betriebsmodi, Schattenabschaltautomatik etc.) nicht zu erwarten. Auch kann unter Berücksichtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Bestandsanlagen (Vorbelastung) im Rahmen der Vergleichsprüfung kein erhöhtes signifikantes Tötungsrisiko nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz nach dem Repowering festgestellt werden.

Daher wird eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen, eine Vollprüfung nach dem UVPG ist nicht erforderlich.

Soest, den 12.02.2024
Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230877

Münstermann